

52. Jahrgang / Februar 2023 / Nr. 1

# Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von  
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

## **Melanie Hollaus**

Die Verwaltungsorgane von AGs im Rechtsvergleich

## **Philipp Kapl**

Die Haftung überstimmter Vorstandsmitglieder

## **Eva Baumgartner**

Zur Auslegung von Stiftungserklärungen

## **Sebastian Pribas**

Befangenheit in vereinsinternen Schlichtungsverfahren

## **Matthias Formann**

Tagungsbericht zum 3. Österreichischen Vereinsrechtstag

## **Der praktische Fall:**

Falsche steuerliche Einschätzung und Gestaltung in Stiftungen

## **Bericht aus der Praxis:**

Fallende Wechselkure bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen

## **Aus der aktuellen Rechtsprechung**

OGH-Entscheidungen zum Gesellschaftsrecht,  
zu Genossenschaften und Privatstiftungen

## **Unternehmensrecht aktuell**

Wichtige Gesetzesvorhaben im Überblick  
Österreichische und europäische Finanzmarktaufsicht

# Die Haftung überstimmter Vorstandsmitglieder

PHILIPP KAPL \*

**Eine Gegenstimme allein befreit nicht von der Haftung: Vorstandsmitglieder einer AG sind der Gesellschaft gegenüber auch verantwortlich, wenn sie bei einem Vorstandsbeschluss überstimmt werden, sich der Stimme enthalten oder bei Der Beschlussfassung abwesend sind. Das betroffene Vorstandsmitglied hat zur Vermeidung einer eigenen Haftung alle zumutbaren Schritte zur Beseitigung eines mangelhaften Vorstandsbeschlusses bzw zur Verhinderung seiner Ausführung zu ergreifen.**

## I. Verantwortlichkeit für Vorstandsbeschlüsse

### 1. Allgemeines

Vorstandsmitglieder haften der Gesellschaft gegenüber solidarisch für den Schaden, der durch die Verletzung ihrer Obliegenheiten entsteht (§ 84 Abs 2 AktG). Diese Solidarhaftung gilt auch bei Kollegialentscheidungen<sup>1</sup> bzw Vorstandsbeschlüssen. Ist ein Vorstandsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen und inhaltlich rechtmäßig, muss ein überstimmtes Vorstandsmitglied den Vorstandsbeschluss aufgrund der organschaftlichen Treuepflicht loyal mittragen und an seiner Ausführung pflichtgetreu mitwirken.<sup>2</sup>

Das überstimmte Vorstandsmitglied wird allein durch seine Gegenstimme bei der Beschlussfassung nicht von seiner Verantwortung für den Vorstandsbeschluss gegenüber der Gesellschaft entbunden.<sup>3</sup> Vielmehr muss das betroffene Vorstandsmitglied seine Bedenken artikulieren und alle zumutbaren Schritte zur Beseitigung eines Vorstandsbeschlusses bzw zur Verhinderung seiner Ausführung ergreifen, wenn dieser bei gebotener Sorgfalt erkennbar 1.) sorgfaltswidrig (nach dem Maßstab von § 84 Abs 1 AktG) gefasst wurde, nicht wirksam zustande gekommen (nichtig)<sup>4</sup> oder anderweitig rechts-, satzungs- oder gesetzwidrig ist (im Folgenden „mangelhafter Vorstandsbeschluss“ genannt) oder 2.) dem Unternehmensinteresse zuwiderläuft,<sup>5</sup> wobei die Einzelheiten dieser Kriterien im Weiteren erörtert werden. Andernfalls droht eine Haftung aufgrund pflichtwidriger Unterlassung eines Verhinderungsversuchs.<sup>6</sup>

Dasselbe gilt im Ergebnis für Vorstandsmitglieder, die bei der Beschlussfassung abwesend waren oder sich der Stimme enthalten haben.<sup>7</sup> Die allgemeine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft gebietet die nachträgliche sorgfältige Prüfung

des gefassten Vorstandsbeschlusses durch das abwesende Vorstandsmitglied (bei bewusstem Fernbleiben kommt eine Haftung wegen pflichtwidrigen Verhaltens in Betracht).<sup>8</sup> Aus demselben Grund ist ein Vorstandsmitglied zum proaktiven Handeln im Interesse der Gesellschaft verpflichtet und kann sich durch Stimmenthaltung nicht selbst von der Haftung befreien.<sup>9</sup> Ein Vorstandsmitglied ist umgekehrt nicht verpflichtet, die Beschlussunfähigkeit des Gremiums durch Nichterscheinen oder Verlassen der Vorstandssitzung herbeizuführen, selbst wenn dadurch ein mangelhafter Vorstandsbeschluss verhindert werden könnte.<sup>10</sup> Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und allfällige Bedenken und Einwände vorzutragen: Dem Beschlussergebnis aufgrund von zuvor geäußerten Meinungen anderer Vorstandsmitglieder vorzugreifen und deswegen die Vorstandssitzung zu verlassen, ist unzulässig.<sup>11</sup>

Im Falle eines auch inhaltlich ordnungsgemäßen Vorstandsbeschlusses hat das überstimmte Vorstandsmitglied die Legalitätspflicht gegenüber der Gesellschaft über die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu stellen;<sup>12</sup> es darf sich über einen (mutmaßlich) pflichtwidrigen Mehrheitsbeschluss nicht schlichtweg hinwegsetzen.<sup>13</sup>

### 2. Mangelhafte Vorstandsbeschlüsse

Ein überstimmtes Vorstandsmitglied ist zum Vorgehen gegen einen mangelhaften Vorstandsbeschluss jedenfalls verpflichtet. Bei gesetzwidrigen Vorstandsbeschlüssen kommen ua die Sondertatbestände des § 84 Abs 3 AktG in Betracht (etwa das Verbot der Einlagenrückgewähr). Die möglichen rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen in diesen Fällen (für die Gesellschaft und die Vorstandsmitglieder) sowie deren (idR hohe) Eintrittswahrscheinlichkeit können auch gesellschafts-externe Maßnahmen zur Verhinderung der Ausführung solcher Vorstandsbeschlüsse rechtfertigen, wenn gesellschafts-interne Maßnahmen nicht ausreichen.

\* Dr. Philipp Kapl, MA, MA ist Rechtsanwalt und Partner in einer Wiener Wirtschaftskanzlei.

<sup>1</sup> Ch. Nowotny in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> (2021) § 84 Rz 22.

<sup>2</sup> *Reich-Rohrwig* in *Artmann/Karollus*, AktG<sup>6</sup> (2019) § 70 Rz 168; *Seibt* in *K. Schmidt/Lutter*, AktG<sup>3</sup> (2015) § 77 Rz 11; *Kort* in *Großkomm AktG<sup>5</sup>*, § 77 Rz 22.

<sup>3</sup> Ch. Nowotny in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup>, § 84 Rz 22; *Spindler* in *MünchKomm AktG<sup>5</sup>*, § 93 Rz 187.

<sup>4</sup> Ein mit Fehlern behafteter Vorstandsbeschluss ist grundsätzlich nichtig. Die Unterscheidung zwischen absolut nichtigen und bloß anfechtbaren Vorstandsbeschlüssen erübrigt sich; vgl *Spitznagel* in *Kalss/Frotz/Schörghofer*, Handbuch für den Vorstand (2017) § 16 Rz 49.

<sup>5</sup> *Reich-Rohrwig* in *Artmann/Karollus*, AktG<sup>6</sup>, § 70 Rz 168; *Reich-Rohrwig/Cl. Grossmayer/K. Grossmayer/Zimmermann* in *Artmann/Karollus*, AktG<sup>6</sup>, § 84 Rz 352; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz 3/537; *Adensamer* in *Napokoj/H. Foglar-Deinhardstein/Pelinka*, AktG (2020) § 70 Rz 28; *Spindler* in *MünchKomm AktG<sup>5</sup>*, § 93 Rz 187; *Spitznagel* in *Kalss/Frotz/Schörghofer*, Handbuch, § 16 Rz 56.

<sup>6</sup> *Adensamer* in *Napokoj/H. Foglar-Deinhardstein/Pelinka*, AktG, § 84 Rz 19.

<sup>7</sup> *Spindler* in *MünchKomm AktG<sup>5</sup>*, § 93 Rz 191; zur Zulässigkeit der Stimmenthaltung bei Vorstandsbeschlüssen siehe *Spitznagel* in *Kalss/Frotz/Schörghofer*, Handbuch, § 16 Rz 52.

<sup>8</sup> *Spindler* in *MünchKomm AktG<sup>5</sup>*, § 93 Rz 191.

<sup>9</sup> Vgl *Hopt/Roth* in *Großkomm AktG<sup>5</sup>*, § 93 Rz 370; *Spindler* in *MünchKomm AktG<sup>5</sup>*, § 93 Rz 191.

<sup>10</sup> Vgl *Bürgers* in *Bürgers/Körber/Lieder*, AktG<sup>5</sup> (2021) § 93 Rz 20; *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, AktG<sup>3</sup> (2015) § 77 Rz 30.

<sup>11</sup> *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, AktG<sup>3</sup>, § 77 Rz 30.

<sup>12</sup> *Spitznagel* in *Kalss/Frotz/Schörghofer*, Handbuch, § 16 Rz 56; vgl auch *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, AktG<sup>3</sup>, § 77 Rz 29.

<sup>13</sup> *Seibt* in *K. Schmidt/Lutter*, AktG<sup>3</sup>, § 77 Rz 11.

### 3. Verletzung des Unternehmensinteresses

Ob eine Verletzung des Unternehmensinteresses allein ein überstimmtes Vorstandsmitglied zum Vorgehen gegen einen Vorstandsbeschluss verpflichtet,<sup>14</sup> ist dagegen zu hinterfragen. Die Diskussion, ob ein eigenständiges Unternehmensinteresse neben den Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der Öffentlichkeit (ungeachtet des Wortlauts von § 70 AktG) besteht, wird hier nicht aufgegriffen.<sup>15</sup> Zum Zweck der gegenständlichen Diskussion ist das Unternehmensinteresse die vom Vorstand dauerhaft zu gewährleistende Rentabilität des Unternehmens und der sich daraus ableitende nachhaltige Bestand des Unternehmens.<sup>16</sup>

Unternehmerische Entscheidungen werden idR mit unvermeidlicher Unsicherheit getroffen und sind naturgemäß risikobehaftet.<sup>17</sup> Nach Maßgabe des Sorgfaltsmaßstabs eingegangene Geschäfte laufen dem Unternehmensinteresse nicht schon deshalb zuwider, weil ihnen ein Risiko immanent ist (etwa Kreditvergaben, die denotwendig mit einem Ausfallrisiko verbunden sind). Darüber hinaus kann das weite Beurteilungs- und Entscheidungsmessen von Vorstandsmitgliedern durchaus dazu führen, dass auch zwei zueinander konträre Handlungsalternativen in ein und derselben Entscheidungssituation als jeweils sorgfaltskonform einzustufen sind.<sup>18</sup> Es können daher mE auch zueinander völlig konträre Handlungsalternativen dem Unternehmensinteresse entsprechen.

Hier wird vertreten, dass eine Pflicht des überstimmten Vorstandsmitglieds zum Vorgehen gegen den Vorstandsbeschluss nur dort besteht, wo dieser für das überstimmte Vorstandsmitglied erkennbar mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Unternehmensinteresse (Rentabilität und Bestand des Unternehmens) so schwerwiegend zuwiderläuft, dass bei Betrachtung von Kosten, Nutzen und Risiko mit einem (nennenswerten) Nachteil für das Unternehmen geradezu gerechnet werden muss, die Entscheidung also schlicht unvertretbar ist. Erfolgt eine Beschlussfassung jedoch unter einer so schwerwiegenden Missachtung des Unternehmensinteresses, so ist der betroffene Vorstandsbeschluss schon dadurch sorgfaltswidrig, denn der Vorstand hat sich mit seinem Handeln bereits gem § 70 AktG am Unternehmensinteresse zu orientieren.

Umgekehrt verletzt ein Vorstandsbeschluss, der einer dauerhaft zu gewährleistenden Rentabilität des Unternehmens und dem sich daraus ableitenden nachhaltigen Bestand des Unternehmens nicht zuwiderläuft, das Unternehmensinteresse nicht oder jedenfalls nicht schwerwiegend genug, um *per se* sorgfaltswidrig zu sein. Das überstimmte Vorstandsmitglied darf bzw muss sich in diesen Fällen mit der Mehrheitsentscheidung abfinden.

<sup>14</sup> Vgl dazu Adensamer in Napokoj/H. Foglar-Deinhardstein/Pelinka, AktG, § 70 Rz 28; Spitznagel in Kalss/Frotz/Schörghofer, Handbuch, § 16 Rz 56; Kort in Großkomm AktG<sup>5</sup>, § 77 Rz 22.

<sup>15</sup> Siehe zur Diskussion bspw Adensamer in Napokoj/H. Foglar-Deinhardstein/Pelinka, AktG, § 70 Rz 17; Ch. Nowotny in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup>, § 70 Rz 11 ff; Spindler in MünchKomm AktG<sup>5</sup>, § 76 Rz 70; Kort in Großkomm AktG<sup>5</sup>, § 76 Rz 39 f; Koch, AktG<sup>16</sup> (2022) § 76 Rz 28 ff und 36.

<sup>16</sup> Reich-Rohrwig in Artmann/Karollus, AktG<sup>6</sup>, § 70 Rz 92.

<sup>17</sup> Vgl Reich-Rohrwig/Cl. Grossmayer/K. Grossmayer/Zimmermann in Artmann/Karollus, AktG<sup>6</sup>, § 84 Rz 131.

<sup>18</sup> Reich-Rohrwig/Cl. Grossmayer/K. Grossmayer/Zimmermann in Artmann/Karollus, AktG<sup>6</sup>, § 84 Rz 107; OGH 23.2.2016, 6 Ob 160/15w.

## II Zumutbare Maßnahmen

### 1. Gesellschaftsinterne Maßnahmen

Dem überstimmten Vorstandsmitglied ist jedenfalls das Hinwirken auf eine einvernehmliche Verhinderung oder Aufhebung eines mangelhaften Vorstandsbeschlusses zumutbar, das idR ein Ersuchen um tiefer gehende Erörterung (gegebenfalls unter Beiziehung von Experten oder Vorlage von Gutachten) sowie die Mitteilung der eigenen Bedenken und Einwände im Plenum mit allen Vorstandsmitgliedern oder in Einzelgesprächen (bspw mit dem Vorstandsvorsitzenden) umfassen kann. Infrage kommen außerdem eine Vertagung der Beschlussfassung (insb wenn dadurch eine Verhinderung der Beschlussfassung oder eine Änderung des Beschlussinhalts realistisch scheint), ein Widerspruch gegen den Vorstandsbeschluss im Protokoll, eine erneute Beantragung des Vorstandsbeschlusses und eine Gegenvorstellung im Vorstand.<sup>19</sup>

Eine weitere (bei erfolgloser Ausschöpfung der oben genannten Maßnahmen sogar gebotene)<sup>20</sup> Eskalation ist die Information des Aufsichtsrats, der auch die Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.<sup>21</sup> Konsequenz dieser Eskalation kann allerdings nur die Androhung oder tatsächliche Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund oder der Versuch einer Schlichtung durch den Aufsichtsrat sein: Der Aufsichtsrat hat keine Befugnis zur bindenden Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstandsmitgliedern.<sup>22</sup> Der Vorstand hat sich aber mit Kritik und Stellungnahmen des Aufsichtsrats auseinanderzusetzen.<sup>23</sup> Im Übrigen könnte auch eine Billigung der Handlung durch den Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder (einschließlich des überstimmten Vorstandsmitglieds) nicht von der Haftung für einen mangelhaften Vorstandsbeschluss bzw einen unterlassenen Verhinderungsversuch befreien (§ 84 Abs 4 AktG).

Zur Niederlegung des Vorstandsmandats ist das betroffene Vorstandsmitglied hingegen nicht verpflichtet, zumal dies auch idR die Ausführung des Beschlusses nicht verhindern kann.<sup>24</sup> Das betroffene Vorstandsmitglied ist aber zur Vermeidung von Haftungsfolgen zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Vorstandsmehrheit an der Ausführung des Beschlusses festhält.<sup>25</sup>

### 2. Gesellschaftsexterne Maßnahmen

Grundsätzlich kommt die Befassung gesellschaftsfremder Dritter mit gesellschaftsinternen Problemen (schon aufgrund der Verschwiegenheitspflicht nach § 84 Abs 1 AktG) nur als *ultima ratio* nach Ausschöpfung der gesellschaftsinternen

<sup>19</sup> Vgl Reich-Rohrwig in Artmann/Karollus, AktG<sup>6</sup>, § 70 Rz 168; Reich-Rohrwig/Cl. Grossmayer/K. Grossmayer/Zimmermann in Artmann/Karollus, AktG<sup>6</sup>, § 84 Rz 352; Spindler in MünchKomm AktG<sup>5</sup>, § 93 Rz 188.

<sup>20</sup> Hopt/Roth in Großkomm AktG<sup>3</sup>, § 93 Rz 169; Spitznagel in Kalss/Frotz/Schörghofer, Handbuch, § 16 Rz 57; vgl auch Spindler in MünchKomm AktG<sup>5</sup>, § 77 Rz 30.

<sup>21</sup> Vgl Ch. Nowotny in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup>, § 84 Rz 14.

<sup>22</sup> Brognyani/Rieder in Napokoj/H. Foglar-Deinhardstein/Pelinka, AktG, § 95 Rz 24. Eine Übertragung von Geschäftsführungsmaßnahmen auf den Aufsichtsrat ist weder durch den gesamten Vorstand noch durch das sich beschwerende Vorstandsmitglied zulässig; vgl § 95 Abs 3 AktG.

<sup>23</sup> Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup>, § 95 Rz 39.

<sup>24</sup> Mertens/Cahn in Kölner Komm AktG<sup>3</sup>, § 77 Rz 50; Reich-Rohrwig in Artmann/Karollus, AktG<sup>6</sup>, § 70 Rz 168.

<sup>25</sup> Spindler in MünchKomm AktG<sup>5</sup>, § 77 Rz 30; Spitznagel in Kalss/Frotz/Schörghofer, Handbuch, § 16 Rz 58.

Maßnahmen in Betracht oder wenn diese von vornherein nicht Erfolg versprechend sind.<sup>26</sup> Überzogene Anforderungen sollen an Vorstandsmitglieder zwar nicht gestellt werden,<sup>27</sup> die Weitergabe von Informationen kann jedoch im Einzelfall im Unternehmensinteresse liegen.<sup>28</sup> Der Schutz dieser Informationen durch entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen ist sicherzustellen. Jede Zuhilfenahme von gesellschaftsfremden Dritten hat jedenfalls zum Schutz der Interessen der Gesellschaft mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln in einer möglichst schonenden Form zu erfolgen.<sup>29</sup>

Je größer der drohende Schaden oder das Risiko für die Gesellschaft aus der Ausführung des mutmaßlich mangelhaften Vorstandsbeschlusses ist, desto drastischere Mittel kann das betroffene Vorstandsmitglied ergreifen (Feststellungsklage, allenfalls verbunden mit dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, bis hin zur Strafanzeige).<sup>30</sup> Abgesehen von Fällen, in denen eine Anzeige- oder Meldepflicht gesetzlich vorgeschrieben ist (bspw als *Ad-hoc*-Meldepflicht bei börsennotierten Unternehmen [§ 155 BörseG 2018], Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle [§ 16 FM-GwG] oder zur Verhinderung einer vorsätzlichen, mit Strafe bedrohten Handlung [§ 286 StGB]), besteht grundsätzlich keine Anzeigepflicht.<sup>31</sup> Eine Anzeige kann auch darüber hinaus im Unternehmensinteresse liegen und dadurch gerechtfertigt sein, dass gesellschaftsschädigendes Verhalten beendet und damit weitere Schäden vermieden werden sollen. Das betroffene Vorstandsmitglied hat allerdings sorgfältig abzuwägen, ob Risiko und Nutzen im Einzelfall unter Beachtung der möglichen negativen Auswirkungen einer solchen Anzeige (zB Öffentlichkeitswirkung, Zerrüttung unter Organmitgliedern, Grundlage für Schadenersatzansprüche Dritter)<sup>32</sup> im Unternehmensinteresse liegen.

Schließlich ist das betroffene Vorstandsmitglied zur Erhebung einer Feststellungsklage wegen Rechtswidrigkeit des Vorstandsbeschlusses berechtigt, aber nicht verpflichtet: Eine Pflicht zu entsprechender Klageerhebung würde wohl auch die weitere Zusammenarbeit im Vorstand schwerwiegend belasten und der Gesellschaft durch die negative Öffentlichkeitswirkung schaden, wenngleich auch in diesem Fall Ausnahmen aufgrund des Unternehmensinteresses denkbar sind (bspw wenn erhebliche Vermögensschäden drohen).<sup>33</sup> Ein Einschalten der Öffentlichkeit bzw der Medien soll jedenfalls der absolute Ausnahmefall bleiben.<sup>34</sup>

### 3. Beurteilung im Einzelfall

Es gibt keine allgemeine Formel dafür, welche Maßnahmen einem überstimmten Vorstandsmitglied konkret zur Verhinderung der Ausführung eines betroffenen Vorstands-

beschlusses zumutbar sind.<sup>35</sup> Die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen hängen von der Bedeutung der Angelegenheit, der Stärke der Bedenken sowie der Größe des absehbaren Schadens und des Risikos seines Eintritts bei Ausführung des Beschlusses ab.<sup>36</sup>

In jedem Fall hat sich das überstimmte Vorstandsmitglied bei der Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen es ergreift, auf eine sorgfältige Bewertung von Risiko bzw Erfolgswahrscheinlichkeit, potenziellem Schaden und Nutzen der Maßnahmen zu stützen, deren Umfang und Detailgrad der Bedeutung der Angelegenheit angemessen ist. Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen jedenfalls verhältnismäßig zum Ergebnis der Risikobewertung sein. Zu niederschwellige Maßnahmen befreien das überstimmte Vorstandsmitglied nicht von seiner Haftung gegenüber der Gesellschaft, während zu weitgehende (insb gesellschaftsexterne) Maßnahmen selbst sorgfaltswidrig sein und (erheblichen) Schaden verursachen können.

Grundsätzlich sind dem überstimmten Vorstandsmitglied zumindest sämtliche gesellschaftsinternen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausführung eines mangelhaften Vorstandsbeschlusses zumutbar. Diese Maßnahmen sollten in einer funktionalen Gesellschaft ausreichen, zumal das Ergebnis der gesetzten Maßnahmen neben der Verhinderung der Ausführung auch eine Anpassung des Vorstandsbeschlusses oder eine Entkräftung der Bedenken des überstimmten Vorstandsmitglieds sein kann (das aber die entgegengehaltenen Argumente und Informationen wiederum sorgfältig zu prüfen hat). Wenn in diesen Fällen mit gesellschaftsinternen Maßnahmen kein rechtskonformer Zustand hergestellt werden kann, kommen gesellschaftsexterne Maßnahmen in Betracht.

Diese Ergebnisse sind auch auf Vorstandsbeschlüsse anzuwenden, die aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung des Unternehmensinteresses<sup>37</sup> sorgfaltswidrig und mangelhafte Vorstandsbeschlüsse iS dieses Beitrags sind. In allen anderen Fällen, in denen eine Verletzung des Unternehmensinteresses im Raum steht, besteht keine Pflicht des überstimmten Vorstandsmitglieds zum Vorgehen gegen den Vorstandsbeschluss. Möchte das überstimmte Vorstandsmitglied dennoch gegen den Vorstandsbeschluss vorgehen, kommen ausschließlich vorstandsinterne Maßnahmen (zB eine weitere Diskussion innerhalb des Vorstands) und im Ausnahmefall die übrigen gesellschaftsinternen Maßnahmen in Betracht. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind bei einer nicht schwerwiegenden Verletzung des Unternehmensinteresses nicht geboten und setzen das überstimmte Vorstandsmitglied unter Umständen einer Haftung aus.

### III. Fazit

Ein überstimmtes Vorstandsmitglied muss sorgfältig prüfen, ob es an der Ausführung des betroffenen Vorstandsbeschlusses loyal mitzuwirken oder alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung der Ausführung zu ergreifen hat, um eine

<sup>26</sup> Spitznagel in Kalss/Frotz/Schörghofer, Handbuch, § 16 Rz 59; Spindler in MünchKomm AktG<sup>3</sup>, § 93 Rz 189.

<sup>27</sup> Krieger/Sailer-Cocceani in K. Schmidt/Lutter, AktG<sup>3</sup>, § 93 Rz 33.

<sup>28</sup> Vgl Eckert/Schopper/Madari in Eckert/Schopper, AktG-ON (2021) § 84 Rz 34.

<sup>29</sup> Spitznagel in Kalss/Frotz/Schörghofer, Handbuch, § 16 Rz 59; Fleischer in Spindler/Stilz, AktG<sup>3</sup>, § 77 Rz 33.

<sup>30</sup> Vgl Reich-Rohrwig in Artmann/Karollus, AktG<sup>6</sup>, § 70 Rz 168.

<sup>31</sup> Vgl Spitznagel in Kalss/Frotz/Schörghofer, Handbuch, § 16 Rz 62 f. Eine Anzeigepflicht besteht auch bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben einer Person.

<sup>32</sup> Vgl Spitznagel in Kalss/Frotz/Schörghofer, Handbuch, § 16 Rz 66.

<sup>33</sup> Spindler in MünchKomm AktG<sup>3</sup>, § 93 Rz 190; vgl auch Fleischer in Spindler/Stilz, AktG<sup>3</sup>, § 77 Rz 35.

<sup>34</sup> Vgl Fleischer in Spindler/Stilz, AktG<sup>3</sup>, § 77 Rz 35.

<sup>35</sup> Spindler in MünchKomm AktG<sup>3</sup>, § 93 Rz 187.

<sup>36</sup> Reich-Rohrwig in Artmann/Karollus, AktG<sup>6</sup>, § 70 Rz 168; Reich-Rohrwig/Cl. Grossmayer/K. Grossmayer/Zimmermann in Artmann/Karollus, AktG<sup>6</sup>, § 84 Rz 352; Spindler in MünchKomm AktG<sup>3</sup>, § 93 Rz 187.

<sup>37</sup> Siehe Pkt I.3.

Haftung aufgrund pflichtwidriger Unterlassung eines Verhinderungsversuchs zu vermeiden. Eine Pflicht zum Vorgehen gegen einen Vorstandsbeschluss besteht nur, wenn dieser bei gebotener Sorgfalt erkennbar sorgfaltswidrig (nach dem Maßstab von § 84 Abs 1 AktG) gefasst wurde, nicht wirksam zustande gekommen (nichtig) oder anderweitig rechts-, satzungs- oder gesetzwidrig ist. Ein Vorstandsbeschluss ist ebenfalls sorgfaltswidrig, wenn er für das überstimmte Vorstandsmitglied erkennbar mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Unternehmensinteresse (Rentabilität und Bestand des Unternehmens) so schwerwiegend zuwiderläuft, dass bei Betrachtung von Kosten, Nutzen und Risiko mit einem (nennenswerten) Nachteil für das Unternehmen geradezu gerechnet werden muss, die Entscheidung also schlicht unvertretbar ist.

Zur Verhinderung der Ausführung eines solchen Vorstandsbeschlusses kommen grundsätzlich – nach sorgfältiger Abwägung – gesellschaftsinterne und gesellschaftsexterne Maßnahmen in Betracht. Steht hingegen nur eine einfache Verletzung von Unternehmensinteressen im Raum, besteht

keine Pflicht des überstimmten Vorstandsmitglieds zum Vorgehen gegen den Vorstandsbeschluss. Das überstimmte Vorstandsmitglied darf bzw muss sich in diesen Fällen mit der Mehrheitsentscheidung abfinden. Die Problematik kann durch eine breite und gut dokumentierte Anwendung der Business Judgment Rule bei der Beschlussfassung im Vorstand wesentlich entschärft werden, da ein Kriterium der Business Judgment Rule ist, dass der Vorstand auf Grundlage angemessener Informationen annehmen darf, im Unternehmensinteresse zu handeln (§ 84 Abs 1a AktG).

Bei Unklarheit empfiehlt sich die Einbeziehung von verschwiegenheitsverpflichteten Beratern mit entsprechender Expertise (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), vor allem bevor (andere) gesellschaftsfremde Dritte mit der Angelegenheit befasst werden. In der Praxis ist zu detaillierter Dokumentation zu raten, um erforderlichenfalls die zugrunde liegenden Tatsachen, Überlegungen, gesetzten Maßnahmen und deren Ergebnisse nachweisen zu können.

Webinar

Linde

# ChatGPT & Co

Anwendungsmöglichkeiten & rechtliche Aspekte bei Nutzung von KI-Software im beruflichen Alltag

- Überblick über KI-Software-Angebote und deren Anwendungsmöglichkeiten
- Urheberrechtliche Aspekte
  - Wer ist Urheber von KI-generierten Inhalten?
  - Darf KI Drittinhalte scrapen und weiterverarbeiten?
- Datenschutzrechtliche Aspekte
  - Ist die KI-gestützte Datenanalyse zur Texterstellung zulässig?
  - Können die datenschutzrechtlichen Grundsätze beim Einsatz von KI eingehalten werden?
- Haftung beim Einsatz von KI-Tools: Überblick über das aktuelle & zukünftige KI-Haftungsregime anhand von Praxisbeispielen



RA Dr. Axel Anderl, LL.M. (IT-Law)  
DORDA Rechtsanwälte



RA Mag. Alexandra Ciarnau  
DORDA Rechtsanwälte



25.4.2023



10:00-12:00



Webinar



lindecampus.at

Mit dem  
Jahresabo  
immer  
up to date!

## Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Nikolaus Arnold | Susanne Kalss

Linde  
www.lindeverlag.at

## Jetzt Abo 2023 bestellen!

### Gesellschafts- und Unternehmensrecht am Puls der Zeit

#### **Der praktische Fall**

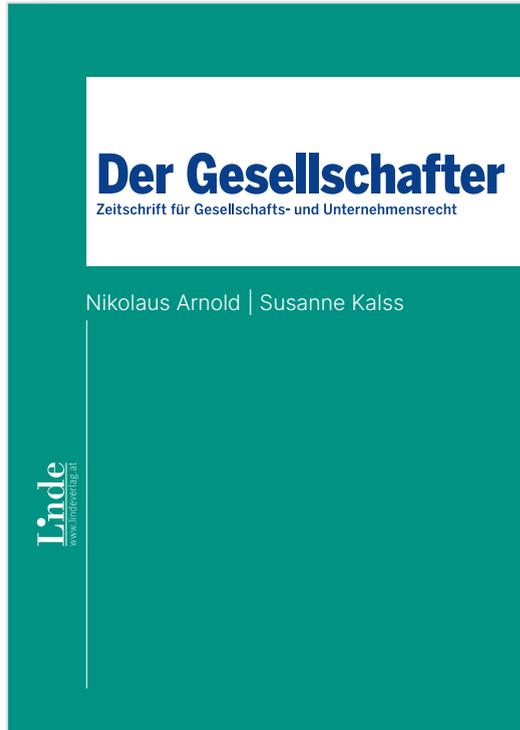
Diskussion am Puls der Zeit

#### **Für die Praxis**

Fundierte Fachinformation, kritischer Diskurs

#### **Rechtsprechung**

Judikatur des OGH, EuGH und OLG aus erster Hand



## GesRZ – Jahresabonnement 2023

### Bestellen unter:

- [www.lindeverlag.at/gesrz](http://www.lindeverlag.at/gesrz)
- [fachzeitschriften@lindeverlag.at](mailto:fachzeitschriften@lindeverlag.at)



Print & Digital: **€ 258,-**  
Preisänderung und Irrtum vorbehalten.  
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift  
und alle Abo-Varianten finden Sie unter  
[www.lindeverlag.at/gesrz](http://www.lindeverlag.at/gesrz)